

Bericht über die Inventur der Verlassenschaft des Joseph Conrad Hirt, ehemaligen Büchsenmachers auf Burg Gutenberg mit Erläuterung der Besitzverhältnisse selbiger Burg. Kop. o. O., 1745 Mai 22, AT-HAL, H 2627, unfol.

[1] Was gestalten dieselbe sich wegen der über des jüngst verstorbenen Schloss¹ guetenbergischen bixenmeister Joseph Conrad Hirth, seelig, in dem unter dem Schlossberg erfundene s. v.² haab und fuerterung diseits privative vorgenommene obsignation³ und inventur von darumben beschwehren wollen. Dieweil sothaner stadl und stallung ein appertinens⁴ zu gedachtem Schloss Guettenberg, auch würckhlich in dessen burgfriden gehörig seye, und das beynebends der verstorbene ein militar person gewesen, gibt uns dero an uns erlassenes schreiben de dato 14. et præsentato 17. huius⁵ mit mehrerem zu erkennen.

Wan nun aber diß angeregte gegenseitige erstere principium und angemerckhte appertinenz an sich selbst gantz irseelig, da die distanz des Schloss von disem in einem gantz abgesonderten einfang gelegenen stadl und stallung betrachtet würdet. Wolte aber sothane an- und zugehör von darumben behauptet werden, weilen sothaner stadl in die österreichische pfandschafft gleich dem Schloss gehörig seye, wurde sich auch dises absurdum folgeren, das alle andere daselbstige dahin gehörige güether von disseitiger landtshochheit ausgezogen wären. Wellches doch niehmahls jenseits in zweifel gezogen, wohl aber hingegen von denen ehemahligen disortigen landtsherren als denen freyherrn von Brandis⁶, grafen von Sultz⁷ und Hohenembs⁸ von einigen sæculis⁹ her testantibus actis¹⁰ die jurisdiction auf dem Schloss selbsten gegen die innhabere controvertiert¹¹, und wohl auch bey erreigneter gelegenheit ausgeübet worden, bis endlich des fürsten [2] Anton Florian von Liechtenstein¹², hochfürstlich durchleücht hochseeligen angedenckhens, aus einer gegen das durchleüchtigste ertzhaus von Österreich¹³ bey allen occasionen bezeigter ausnehmender devotion und respect in einem an disseitiges Oberamt¹⁴ den 13. Aprilis 1720 aberlassenen gnädigsten rescript dahin dich declariert, und allhiebigem Oberamt¹⁵ anbefohlen, das solches denen österreichischen herren beambten in einem schreiben nachbahrliche bedeüten sollen, das dises Schloss (nemblich Guettenberg) und dahin gehörige güeter in ihrem ohnstreitig landtsfürstlichen territorio gelegen, und sie dahero niemanden darauf einige jurisdiction oder

¹ Gutenberg. Inselberg in der Gemeinde Balzers (FL) und Standort der Burg Gutenberg. Vgl. Markus BURGMEIER, Gutenberg; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT et al (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 319–321.

² *salva venia*: mit Erlaubnis. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 259.

³ gerichtliche Versiegelung.

⁴ Zugehör.

⁵ dieses Monats.

⁶ Die Freiherrn von Brandis waren ein Schweizer Adelsgeschlecht und regierten in Vaduz und Schellenberg zwischen 1416 und 1510. Vgl. Dieter STIEVERMANN, *Brandis, von*; in: HLFL 1, S. 106–108.

⁷ Die Grafen von Sultz regierten Vaduz und Schellenberg zwischen 1510 und 1613. Vgl. Heinz NOFLATSCHER, *Sultz, von*; in: HLFL 2, S. 913–919.

⁸ Die Reichsgrafen von Hohenems regierten in Schellenberg von 1613 bis 1699 und in Vaduz von 1613 bis 1712. Vgl. Katharina ARNEGGER, *Die Grafen von Hohenems*; in: Rainer VOLLKOMMER – Donat BÜCHEL (Hrsg.), *Das Werden eines Landes, 1712–2012*, Vaduz 2012, S. 97–108.

⁹ Jahrhunderten.

¹⁰ „testantibus actis“: nach Zeugnis der Akten (Dokumente).

¹¹ bestritten.

¹² Anton Florian von Liechtenstein (28.05.1656–11.10.1721) war Erzieher und ab 1711 Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, *Anton Florian*; in: *Neue Deutsche Biographie* 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Anton Florian Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und *Stammtafel II*.

¹³ Habsburger.

¹⁴ Oberamt in Feldkirch.

¹⁵ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: HLFL 2, S. 661–662.

regalien¹⁶ ausserhalb dessen mauren gestehen können. Sie (nemblich die österreichischen herren beampten) also solches auch ihrem an der römisch kayserlichen mayestat Hofkammer¹⁷ zu erstatten habenden bericht zu inserieren hätten, damit in das künfftige bey dessen alienation¹⁸, oder anderwärtiger verpfändung denenselben kein præjudiz zugezogen werden möge. Welche verordnung disorths nachgelebt und zweifelsohne dessen inhalt dem an die hochlöblichen Hoffcammer aberstatteten bericht inseriert werden ist, ohne das jenseits hierwider unzhthero ichtwas moviert worden wäre.

Waraus dann so vill sich erhellet, das wür zu sothaner obsignation und inventur nicht nur allein befuegten anlass gehabt, sondern hierzu durch erst angezogenes hochfürstliches rescript angehalten und angewiesen wären, mithin weder denen österreichischen juribus, noch der militar gerechtsamme andurch zu nachgetreten seye. In gantz ebsonderem betracht, das ein jeweilige daselbstiger pfandsinnhaber und commendant vermög der in medio ligenden und mit der gemeindt Balzers abgeschlossenen conventionen gegen [3] gewüssen jährlichen erlag ein gemeindtsmann ist, und selbiger, oder dessen bixenmeister, alle gemeinsambe beneficia an wun und wayd, trib und trab, beholtzung und alprecht, gleich einem anderen gemeindtsmann nach seiner ausgemessenen arth und weiß zu benuzen befuegt, und von disem letsteren jederzeit genossen worden.

Zu geschweigen, das dises privilegium fori militaris pro diversitate negotiorum¹⁹ ohnehin in denen rechten vihle absätze leydet. Wie dann in ansehung und erwegung dessen der ehemahlige pfandsinnhabere und schlosscommendant herr Caspar von Ramschwag²⁰ seelig in anno 1614 auf die von Joß Fritsch von Balzers²¹ wider ihn von Ramschwag vor des herrn graffen Caspar von Hohenembs²² gerichtsstab incamierte²³ clagde, und darüber erkanten und durch den landtweibel Moriz Yehle insinuierte verkündung zum schätzen, dergleichen exceptions incompetentiæ fori²⁴ ohngedacht persöhnlicher vor dem damahligen gedachten landtsherrn zu erscheinen und sich zu verantworten frey anerbotten hat.

Alldieweilen dann ein jeweiliger guettenbergischer bixenmeister zwey personas morales vorgezeigter massen darstellt, dises letsteren seine hinterlassene meiste verlassenschafts effecten, zumahlen sich auf diesseitigen ohnstrittigen territorio befinden, so seynd wür beglaubt, es solte der dem herrn obristen und commendanten von Mainersperg zu Bregenz²⁵ von uns in einem schreiben vom 15. Aprilis gethane vorschlag dise des Hirthen seelig verlassenschaftsgeschafft und was von demselben abhanget, gemeinsamblich mit dem militari zu tractieren nicht nur in rechten bestehen, sondern auch von einem jeden mit keinem vorurtheil verfangen gemüeth vor ein æquitables temperament erachtet werden. Wardurch hoffentlich sattsamm an tag gelegt, das wür dem militari an seiner befuegsamme bishero kein hindernuss gemacht, oder einigen eingriff gethan [4] (wie durch die von dem constabl Fyel schon ehevor eigenmächtig ohne alle requisition²⁶ auf einem frömbden territorio vorgenommen beschehene inventieren und beschreibung der in dem stadl und stallung befindtlichen hirthischen effecten, wider alle kundtbahr disseitige recht geschehen, dessweilen dann wann nachtheils cum reservatione reservandorum, quam solemnissime

¹⁶ Hobeitsrechte.

¹⁷ Die Hofkammer war eine Behörde die die Einkünfte und Ausgaben eines Landesherrn verwaltete.

¹⁸ Veräußerung

¹⁹ „fori militaris pro diversitate negotiorum“: außerhalb des Militärs für die Verschiedenheit der Geschäfte.

²⁰ Kaspar von Ramschwag (gest. 1617) war Vogt auf Gutenberg. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Ramschwag, Kaspar (Hans Peter) von*, in: HLF 2, S. 737.

²¹ Balzers, Gem. (FL).

²² Kaspar Graf von Hohenembs (1573–1640) Vgl. Ludwig WELTI, *Graf Kaspar von Hohenembs 1573–1640: ein adeliges Leben im Zwiespalte zwischen friedlichem Kulturideal und rauer Kriegswirklichkeit im Frühbarock*, Innsbruck 1963.

²³ eingeleitete.

²⁴ „exceptions incompetentiæ fori“: Ausnahme außerhalb der Zuständigkeit.

²⁵ Bregenz, Vorarlberg (A).

²⁶ Hilfsmittel.

protestando²⁷ sich verwahrt haben will) noch eine wiethere unbefuegte in fractio jurisdictionis militaris²⁸ von uns jemahls in futurum zu besorgen seyn, dargegen wür aber der gänzlichen persuasion²⁹ leben, es weerden auch jenseits nicht hierin in zukunfft vorgenommen werden, was die disseitige landtshoheit und regalien auf einige weyß zu bekränkhen vermögend seyn möchte. Indessen etc etc.

Copia schreiben an das von Oberambt zu Veldkirch³⁰

De dato 22 May 1745

²⁷ „cum reservatione reservandorum, quam solemnissime protestando“: *mit Vorbehalt des Vorbehaltenden, wie zeremoniellst zu beeinspruchen.*

²⁸ „in fractio jurisdictionis militaris“: *in Aufbrechung der Militärgerichtsbarkeit.*

²⁹ *Überzeugung.*

³⁰ *Feldkirch, Vorarlberg (A).*